Nr. 88. Donnerstag den 28. Juli.

Sauerländischer Anzeiger.

1898 62. Jahrgang

Zugleich

Amtliches Kreisblatt

für den

Kreis Brilon.

Erscheint Dienstags, Donnerstags u. Sonnabends und kostet in Brilon, bei der Expedition 1 Mk. 15 Pf., bei den Filial-Expeditionen in N.-Marsberg u. Büren 1 Mk. 25. Pf. und durch die Post bezogen 1. Mk. 45 Pf. vierteljährlich. Inserate und Anzeigen werden mit 10 Pf. die 1-spaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet. Anzeigen rc., welche gleichzeitig in den bei uns erscheinenden „Waldeckschen Anzeiger" aufgenommen werden sollen, kosten für beide Blätter nur 15 Pf. die 1-spaltige Petitzeile oder deren Raum.

Briefe und Gelder für die Redaktion oder Expedition dieses Blattes werden portofrei unter der Adresse „Sauerländischer Anzeiger und amtliches Kreisblatt" erbeten.

Unsere Filial-Expeditionen für Nieder-Marsberg und Büren, sowie sämmtliche Annoncen-Expeditionen nehmen Anzeigen für den Anzeiger entgegen.

Dem Anzeiger wird unentgeltlich beigegeben: Wöchentlich, Sonnabends, das „Illustrirte Unterhaltungsblatt"

Amtliches.

Verzeichniß

der nach § 35 der Kreis-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Kreise Brilon.

Abtheilung A. Grundbesitzer.

Lfd. Nr.	Zunamen.	Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingirten Grundsteuer in dem Gemeinde- oder Gutsbezirke. Mk.	Pf.	
1	Graf von Bocholtz	Hermann	Rittergutsbesitzer	Niesen	2307	88	Alme
					188	16	Rehden
					—	29	Thülen
				Summa	2496	33	
2	Freiherr von Elverfeldt	Alexander	dto.	Canstein	717	27	Canstein
					285	30	Borntosten
					308	02	Heddinghausen
					11	96	Giersbagen
					299	92	Leitmar
					494	14	Udorf
				Summa	2116	61	
3	Königlicher Forstfiskus				21	70	Medelon
					276	06	Küstelberg
					—	07	Titmaringhausen
					671	80	Giershagen
					3	06	Madfeld
				Summa	972	69	
4	von Papen	Gisbert	Rittergutsbesitzer	Antfeld	860	66	Antfeld
					10	29	Grimlinghausen
					—	06	Altenbüren
					25	07	Eshoff
				Summa	896	08	
5	Wittenstein	Robert	Gutsbesitzer und Fabrik-Director	Bielefeld	405	21	Giershagen
					1	09	Beringhausen
				Summa	406	30	
6	Freiherr von Fürstenberg	Leopold	Rittergutsbesitzer	Körtlinghaus.	488	98	Siedlinghausen
7	Freiherr von Gaugreben	Johannes	"	Bruchhausen	438	94	Bruchhausen
					2	93	Elleringhausen
					5	25	Wiemeringhausen
					—	88	Niedersfeld
				Summa	448	00	
8	Graf von Droste zu Vischering	Wilhelm	"	Padberg	416	94	Padberg
					—	85	Beringhausen
					8	58	Giershagen
			Rittergutsbesitzer	Summa	426	37	
9	Linhoff		u. Forst-Assessor	Hoppecke	330	47	Hoppecke
10	Freiherr von Wendt	Karl	Rittergutsbesitzer	Gevelinghaus.	127	84	Bigge
					52	46	Olsberg
					24	53	Hellmeringhausen
					17	51	Antfeld
					1	79	Brunskappel
					21	31	Elpe
					7	44	Wullmeringhausen.
				Summa	252	88	

Abtheilung B. Gewerbetreibende und Bergwerksbesitzer.

Lfd. Nr.	Zunamen.	Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingirten Gewerbesteuer in den Klassen I u. II.
1	Gewerkschaft Gottesgabe für Bleierz und Zinkblende-Bergbau in Wullmeringhausen.			Wullmeringhaus.	300 Mark.
2	Firma Casp. Kropff.		Hüttenbetrieb.	Olsberg.	300 Mark.

Vorstehendes Verzeichniß wird in Gemäßheit des § 54 der Kreis-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anträge auf Berichtigung desselben sind binnen einer Frist von 4 Wochen nach Ausgabe des Kreisblattes bei dem Kreisausschusse anzubringen, welcher darüber beschließt. Gegen dessen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirks-Ausschusse statt.

Brilon, den 20. Juli 1898.

Der Kreis-Ausschuß:

Federath, Steinrücke, Braun, Freiherr von Gaugreben, Lohmann, Kleffner, Carpe.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Unterbringung der beim Bahnbau im Kreise Brilon beschäftigten Arbeiter.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses über die Unterbringung der beim Bahnbau im Kreise Brilon beschäftigten Arbeiter Nachstehendes verordnet.

§ 1. Jeder beim Bahnbau betheiligte Unternehmer, welcher eine größere Anzahl von Arbeitern, wenn auch nur vorübergehend beschäftigt, ist verpflichtet, für die Unterbringung derjenigen von ihm beschäftigten Arbeiter zu sorgen, welche nicht in den, der Betriebsstätte benachbarten Ortschaften ein den Vorschriften der Regierungs-Polizei-Verordnung über Kost- und Quartiergänger vom 11. November 1891 (Amtsblatt S. 363) entsprechendes Unterkommen haben.

§ 2. Zu diesem Zweck sind von dem Unternehmer (Arbeitgeber) besondere Arbeiterwohnungen (Arbeiter-Häuser, Baracken) einzurichten, welche einen gesunden Aufenthalt gewähren, und mit den erforderlichen Lagerstätten versehen sind.

Familien dürfen in diesen Baracken überhaupt nicht aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist nur die Familie des Aufsehers bezw. des vom Unternehmer bestellten Speisewirths. Die Räume für dieselbe dürfen mit denjenigen für die Arbeiter nicht in Verbindung stehen. Die zu dieser Familie gehörenden Personen sind der Ortspolizeibehörde erstmalig bei Eröffnung der Baracken in einer schriftlichen Anzeige namhaft zu machen; ebenso demnächst jede Veränderung in dem Bestande der Familie.

Frauenspersonen zur Bedienung der Arbeiter

Eine Woche.

Kriminal-Roman von M

[Nachdruck verboten.]

(Fortsetzung.)

Das war ein verdächtiger Umstand, der sogar auf der Grenze zu einem Beweise stand. Am selben Abend, als der Mord begangen war, nur wenige Stunden vor demselben, waren die Beiden zusammengetroffen, die geschiedene Frau mit ihrem früheren Gatten. Das war eine sehr bedenkliche Sache! Und wenn dieser Umstand erörtert wurde, mußte mehr als einer der ehrwürdigen Geschworenen bedenklich den Kopf schütteln und seinem Nachbar ein geheimnißvolles Wort zuflüstern. — —

Das war nun alles sehr gut und schön; als ich aber die Sache heute im nüchternen Tageslicht betrachtete, wollte sie mir garnicht in derselben Beleuchtung erscheinen, wie am vorhergehenden Abend.

Dieser Percy Barker! Was in aller Welt hat der mit der Sache zu thun? In dieser Stunde haßte ich ihn: seine beißende Ironie, seine kalten, ironischen Worte, seine Verschlossenheit!

Aber der Beweis, der handgreifliche Beweis, wo war der zu finden?

zu verwenden, ist nicht gestattet.

Ohne spezielle Erlaubniß des Aufsehers darf keine Frauensperson die für die Arbeiter bestimmten Räume betreten.

§ 3. Die für die Arbeiter bestimmten Räume müssen mindestens 30 cm über dem Erdboden liegen, womöglich gedielt und mit gut schließenden Thüren und Fenstern versehen und mindestens 2,50 m im Lichten hoch sein.

Soll der Schlafraum zugleich zum Aufenthalt der Arbeiter in der arbeitsfreien Zeit dienen, so ist jedem Arbeiter 12 cbm Luftraum zu gewähren.

Werden neben den Schlafräumen noch besondere Räume für den Verkehr in arbeitsfreier Zeit gewährt, so genügt für erstere 9 cbm, für letztere 7 cbm Luftraum für jeden Arbeiter.

§ 4. Die Lagerstätten müssen für jede Person eine Breite von 63 cm im Lichten gewähren, und mindestens 30 cm über dem Fußboden angebracht sein.

Es ist thunlichst für eiserne Bettstellen Sorge zu tragen, doch genügen auch gewöhnliche Bettstellen oder gehörig breite, hölzerne Pritschen.

Für jede Lagerstätte ist ein gefüllter Strohsack und ein keilförmiges, mit Heu oder Stroh gestopftes Kopfkissen, sowie eine hinreichend warme Decke von mindestens 1,75 m Länge und 1,25 m Breite zu beschaffen.

Das Stroh bezw. Heu in den Strohsäcken bezw. Kissen muß alle 4 Wochen erneuert und die Strohsäcke und Kissen müssen alle 8 Wochen, oder, so oft sie schmutzig sind gewaschen werden.

Die wollenen Decken sind alle drei Monate in angemessener Weise zu reinigen bezw. zu walken.

§ 5. Dienen die Schlafräume gleichzeitig zum Aufenthalt für die Arbeiter während der arbeitsfreien Stunden des Tages, so ist während der kälteren Jahreszeit für Heizung, womöglich mittelst von innen heizbarer, nicht mit einer Klappe zum Abschließen des Zuges versehener Oefen zu sorgen.

Die Erleuchtung der Räume muß in ungefährlicher Weise bewirkt werden, jeder Raum auch eine hinreichende Anzahl von Tischen und Schemeln enthalten.

§ 6. Die Luft in den Wohn- resp. Schlafräumen muß täglich erneuert, und überhaupt in einem möglichst reinen Zustande erhalten werden und haben zu diesem Zweck die Fenster zur Zeit, wo die Insassen außerhalb beschäftigt sind, täglich einige Stunden geöffnet zu bleiben.

Sämmtliche Räume müssen, so oft die Polizeibehörde es für nöthig erachtet, jährlich aber mindestens zweimal frisch geweißt werden.

Jedes Zimmer ist täglich sorgfältig zu reinigen und auszufegen.

§ 7. Im Falle einer Epidemie sind auf Verlangen der Polizeibehörde Baracken für die Kranken herzustellen und einzurichten. Der Arbeitgeber hat für die Erkrankten die erforderlichen Wärter (evtl. aus der Zahl der Arbeiter) zu stellen, welche evtl. aus der betreffenden Krankenkasse zu bezahlen sind.

§ 8. Der Arbeitgeber darf keinen Arbeiter annehmen, welcher an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Erkrankt eine zur Arbeit angenommene Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die sofortige Isolirung in einem besonderen Raume Sorge zu tragen und der Polizeibehörde hiervon, nach Maßgabe des § 1 der für den Regierungsbezirk Arnsberg erlassenen Polizei-Verordnung vom 22. August 1884 (Amtsbl. S. 295) sofort Anzeige zu erstatten.

§ 9. Der Arbeitgeber hat ferner:

1. für die angemessene Einrichtung von Latrinen in gehöriger Anzahl und Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen, — für die Geschlechter getrennt — Sorge zu tragen. Der Aufseher ist verpflichtet, streng darauf zu halten, daß die Arbeiter die bestimmten Plätze benutzen und nicht andere Orte durch Verrichtung ihrer Bedürfnisse verunreinigen.

 Die Gruben, welche nicht in der Nähe des Brunnens liegen dürfen, ausgemauert und mit Cement ausgefugt sein müssen, sind wöchentlich mindestens einmal, in Zeiten ansteckender Krankheit aber täglich zu reinigen.
2. eine geräumige Küche mit den nöthigen Kochapparaten herzustellen, sofern er die Beköstigung der Arbeiter nicht selbst besorgt.
3. den Arbeitern einen geeigneten Raum, in dem gewaschen werden kann, anzuweisen. Das Waschen und Trocknen in den Wohn- und Schlafräumen ist nicht gestattet.

§ 10. Für jede Arbeiterbaracke ist eine von der Polizeiverwaltung zu bestätigende Hausordnung aufzustellen, in welcher die Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter aufzunehmen sind.

Diese Hausordnung ist in der Baracke anzuschlagen und einem jeden Arbeiter bei der Annahme speziel bekannt zu machen und zur Unterschrift vorzulegen.

§ 11. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

Diese Strafbestimmungen finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche mit oder ohne Auftrag des Arbeitgebers als dessen Vertreter handeln, oder welche in Abwesenheit des Arbeitgebers als dessen Vertreter zu betrachten sind. Wenn der Unternehmer (Arbeitgeber) die Verpflichtung zur Unterbringung der Arbeiter durch Vertrag auf einen Speisewirth überträgt, so bleibt er trotzdem für die Beachtung dieser Polizeiverordnung verantwortlich und der Speisewirth wird als sein Vertreter angesehen.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft mit der Maßgabe, daß die alsdann vorhandenen Arbeiter binnen 8 Tagen in der vorgeschriebenen Weise unterzubringen sind.

An demselben Tage treten alle denselben Gegenstand regelnden älteren ortspolizeilichen Vorschriften außer Kraft. Dispensationen in Bezug auf die bestimmte Zeit und Raummaße in besonders dringenden Ausnahmefällen zu gewähren ist der Kreislandrath befugt.

Brilon, den 20. Juli 1898.

Der Königliche Landrath
Federath.

— Bekanntlich wird denjenigen weiblichen Personen, für die eine Reihe von Jahren Marken der Invaliditäts- und Altersversicherung geklebt worden sind, im Falle ihrer Verheirathung die Hälfte des Werthes der für sie verwendeten Versicherungsmarken zurückerstattet. Es ist indessen weniger bekannt, daß solche Personen auch nach erfolgter Verheirathung, ohne eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben, die Versicherung fortsetzen können. Sie haben in solchem Falle nur nöthig, jedes Jahr 12 oder alle vier Jahre 47 Doppelmarken im Betrage von 28 Pf. in ihre Quittungskarten einzukleben, also jährlich 3 Mk. 26 Pf. für diese Versicherung auszugeben. Sie erwerben damit, abgesehen von der Altersrente, bei eintretender Arbeitsunfähigkeit z. B. infolge von Krankheiten, Unfällen u. s. w., den Anspruch auf eine Jahresrente von mindestens 120 Mk. Es ist dies für Privatpersonen jedenfalls die weitaus vortheilhafteste Versicherungsart, bei welcher die geleisteten Beiträge in keinem Verhältniß zu der Rente stehen, weil 50 Mk. der Jahresrenten vom Reiche zugeschossen werden, also nicht durch die Beiträge aufgebracht zu werden brauchen. Voraussetzung ist, daß in den betreffenden Quittungskarten mindestens 117 Marken auf Grund der Versicherungspflicht, also eines thatsächlichen Arbeitsverhältnisses, verwendet worden sind. Bedenkt man, daß es sich bei der Auszahlung der Hälfte des Werthes der Beitragsmarken fast immer nur um verhältnißmäßig geringfügige Beträge handelt, dann kann man allen Betheiligten nur raten, die Versicherung

Es war eine verteufelte Geschichte, daß der dee Neger ermordet worden war. Der einzige Mitschuldige, den der Verbrecher gehabt hatte, war für alle Zeiten vom Schauplatze verschwunden. Vielleicht hatte er seine wohlverdiente Strafe erhalten, aber wenn er auch dem irdischen Richter entgangen war, dem andern sollte dies nicht glücken!

Ich sage der einzige „Mitschuldige"! War es nicht möglich, daß noch eine dritte Person an dem Verbrechen theilgenommen hatte?

Aber wer nur? Thomas? Der alte griesgrämige Thomas? Aber ich habe keine Zeit, mich mit Grübeleien aufzuhalten, die doch nicht direkt ans Ziel führen. Nein, nur um handgreifliche Beweise handelt es sich hier!

Und ich hatte nur einen Anhaltspunkt, einen einzigen; einen kleinen, von Menschenhand verfertigten Gegenstand — das Messer.

Es sieht so unschuldig und unschädlich aus, das kleine, schwarze, zweiklingige Federmesser. Die rostige Klinge ist aber in eine Menschenbrust gesenkt worden; warme Blutstropfen sind daran heruntergelaufen. Im letzten Ausbruch der Wuth hat der Mörder dem Opfer das Messer in die Brust gestoßen. — — Die Wuth legte sich, und der Eigenthümer, der unbekannte Eigenthümer verlor es im Schmutz oder schleuderte es voller Abscheu weit von sich. Und der Detektiv kam und fand zufällig die Mordwaffe — das kleine Messer, an das er jetzt so große Hoffnungen knüpft.

Jetzt liegt es vor mir auf dem Tische — mein einziger Beweis! Es kann nicht reden, aber ich will es dazu zwingen; ich will ihm laute, klare Worte abpressen, so daß die ganze Welt sie verstehen und den Mörder beim Namen nennen kann.

Ja, in dieser Stunde ist das kleine Messer mein kostbarster Besitz. Und wie oft bin ich nicht schon in ähnlicher Lage gewesen! Der kleine, schwarzgemalte Schrank dort an der Wand enthält manch kostbares Stück, das viele geheimnißvolle Geschichten zu erzählen weiß.

Und wenn das Messer sein Schweigen bewahren sollte, habe ich nichts anderes, woran ich mich halten könnte?

Nein, das Messer ist mein Ein und Alles.

Aber ein Anderer muß im Besitz eines zweiten, belastenden Gegenstandes sein.

Wenige Augenblicke, bevor Benjamin zum letzten Mal sein Haus verließ, saß er auf dem Sopha und schrieb in einem in blaue Seide gebundenem Notizbuch. Ein solches Buch habe ich bis dahin noch nicht gesehen. Eins ist mir klar. Dies Buch muß für den Mörder von großem Interesse gewesen sein. Er hatte die Brieftasche aus dem Rocke des Opfers gezogen hatte sie geöffnet und den Verstorbenen bestohlen. — — Was hatte die Brieftasche enthalten? Was stand auf den dünnen Papierblättern? Für wen konnten Benjamin Hoods Aufzeichnungen von Interesse sein? Wem konnten sie nützen oder — schaden? Ob sich das kleine Buch noch in unversehrtem Zustande befand? Oder war es zerstört, verbrannt, zerrissen worden?

Den Fall gesetzt, Archibald Forster besäße das kleine Notizbuch mit dem blauseidenen Umschlage!

3. Kapitel.

Ein weiser Mann hat einstmals gesagt, die schwierigste Wissenschaft sei die Selbsterkenntnis.

Ich möchte diese lakonische Behauptung doch berichtigen. Wenn ein Mensch sich selbst wirklichen Ernstes erkennen will, so ist das sicherlich nichts Unerreichbares. Aber sich selbst zu besiegen, sich selbst demüthigen — das ist tausendmal schwerer, das ist in den meisten Fällen undurchführbar.

Ich will mich mit dem alten Thomas in Verbindung setzen. Die Noth kennt kein Gebot. Und wer sollte Archibald Forster wohl besser kennen, als dieser grämliche Greis? Wer weiß — vielleicht war er der Vertraute seines Herrn, es ist sehr schwer, einen großen Kummer allein zu tragen.

(Fortsetzung folgt.)

fortzusetzen und sich durch eine verhältnißmäßig unbedeutende jährliche Ausgabe eventuell eine lebenslängliche Rente zu sichern. Eltern, Arbeitgeber und alle, die auf solche Personen Einfluß haben, sollten es nicht versäumen, in dieser Richtung aufklärend und belehrend zu wirken.

Politische Nachrichten.

— Der Kaiser wird am 27. August nach München reisen zur Besichtigung der Kavalleriedivision.

Paris. Entgegen den Blättermeldungen, wonach Zola sich in Verneuil befinde, versichert die Polizeipräfektur, daß Zola thatsächlich seit einer Woche Frankreich verlassen habe.

— Die Nachlese zu Zolas Flucht verspricht interessanter zu werden, als die Flucht selbst. Wenn wir den französischen Blättern glauben wollen, hätte er in der kurzen Zeit von wenigen Tagen schon eine Menge von Städten mit seinem Besuche beehrt; er reiste nach Genf, nach Luzern, nach Marseille, nach Brüssel und befände sich augenblicklich auf dem Wege nach Norwegen, entweder von Brüssel oder Marseille aus an Bord einer norwegischen Jacht. Es scheint, als wolle er dort die Gastfreundschaft seines Freundes und Bewunderers Björnstjerne Björnson in Anspruch nehmen. Ohne Zweifel war Zolas Flucht seinen Gegnern äußerst willkommen; Zola im Auslande ist ihnen lieber, als der Märtyrer Zola im Gefängniß; und der Gruß: „Glückliche Reise!“ den sie ihm zurufen, ist aufrichtig gemeint, ist mit dem Wunsche verbunden, er möge nie wiederkehren. Und im Grunde, wenn man sich auf den Standpunkt seiner Gegner stellt, ist ihre Freude sehr begreiflich; sie möchten Zola und Dreyfus mit sammt der Dreyfus-Frage auf immer begraben: denn besser ist es, daß ein einzelner Franzose auf der Teufelsinsel langsam vertrauert, als daß der ganze französische Generalstab und mit ihm das französische Heer — so sagen sie — durch die Ehrenrettung des Dreyfus selbst entehrt und geschändet werden.

New-York. Eine Depesche aus San Thomas meldet, daß in San Juan de Portorico umfangreiche Vorkehrungen getroffen werden, um dem Angriff der Amerikaner erfolgreich entgegenzutreten.

Provinzial-Nachrichten.

Arnsberg. Das Amtsblatt veröffentlicht nunmehr den Erlaß des Oberpräsidenten über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. Die Verhängung der Schaufenster und das Einklinken der Ladenthüren ist nur für die Zeit des Haupt- und Nachmittags-Gottesdienstes vorgeschrieben, zugleich wird das Verbot der Sonntags-Jagd aufgehoben.

Münster. Der Roggenschnitt hat in der hiesigen Gegend seinen Anfang genommenen. Der Erntertrag scheint im allgemeinen ein guter zu sein, doch dürfte leider das aus dem hiesigen Korn gewonnene Mehl der feuchten Witterung wegen sich nicht als sehr backfähig erweisen und eine Mischung mit fremdem Getreide notwendig werden. Dabei ist indes zu bemerken, daß auch in anderen Jahren eine Mischung mit ausländischem Mehl, besonders mit russischem, sehr vortheilhaft ist.

Essen. Die Gesammtarbeiterzahl der Kruppschen Gußstahlfabrik einschließlich der Meister und Betriebsbureaubeamten im Jahre 1897 betrug durchschnittlich 21 032 (gegen 18 728 im Jahre 1896). Da nun die Arbeiter erfahrungsgemäß nur ein fünftel ihrer Familienglieder ausmachen, d. h. durchschnittlich noch 4 Familienmitglieder unterhalten, so kann als richtig angenommen werden, daß nicht weniger als 105 000 Personen in Essen und Umgegend ihren Lebensunterhalt direkt von der Firma Krupp haben, ganz abgesehen von den vielen Personen, Geschäftsleuten ꝛc., welche direkt von der Gußstahlfabrik und ihren Betrieben leben.

Siegen. In der zu Marienborn gelegenen Weißthalmühle gerieth ein erst kürzlich angenommener Müllergeselle, der allein in der Mühle war, in die Zahnräder der Mühle und wurde total zermalmt. Der in den Rädern hängende Körper veranlaßte den Stillstand der Mühle, wodurch das Unglück erst bemerkt wurde.

Düsseldorf. Zu einer internationalen Diebesbande scheinen sich die Fahrraddiebe verbunden zu haben. Fast kein Tag vergeht, an dem nicht ein Fahrrad gestohlen wird, und in wenigen Fällen nur gelingt es, wenn nicht auch des Diebes, so doch des Fahrrades wieder habhaft zu werden. Anscheinend haben die Diebe hier oder in der Umgegend feste Abnehmer, die mit dem Auslande „arbeiten“.

Neuß. Ein Röntgenstrahlenapparat im Werthe von 1700 Mark wurde dem hiesigen Hospital geliefert.

Schalke. Frau Grillo hat einen Betrag von 10000 Mk. für die Armen der Gemeinde Schalke ohne Unterschied der Konfession gestiftet, deren Zinsen alljährlich am 20 Dezember, dem Geburtstag des Herrn Friedrich Grillo, unter die Armen vertheilt werden sollen.

Bonn. An der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf beträgt die Zahl der Studierenden in diesem Sommersemester insgesammt 365. Darunter sind acht Hospitanten und eine Hospitantin. Landwirthschaft studieren 93, Kulturtechnik 74, Geodäsie 189. Die Studirenden der Landwirthschaft nehmen andauernd zu, die der Geodäsie — im letzten Semester waren es 232 — ab.

Lengerich. Nachtfröste sind von hier aus der letzten Woche zu verzeichnen. Die bekannten „ältesten Leute“ wissen sich solchen Vorkommnisses um diese Jahreszeit nicht zu erinnern.

Oppeln. Eine interessante Entscheidung hat, nach der Oberschles. Volksst., die Regierung in Oppeln getroffen. Bisher waren die Obsthändler von der gesetzlichen Sonntagsruhe betroffen und dadurch aufs schwerste geschädigt. Diese haben nun eine Petition an die Regierung eingereicht, in welcher sie um die Befreiung von der Bestimmung der Sonntagsruhe und um die Erlaubniß baten, nach 3 Uhr Obst feilhalten zu dürfen. Das Gesuch wurde insbesondere damit begründet, daß ihnen durch die Beschränkung viel Obst verderbe und sie großen Schaden hätten. Die Regierung trat diesen Ausführungen bei und gestattete den Obsthändlern das Feilhalten an Sonntagen und Feiertagen nach 3 Uhr.

Landwirthschaftliches.

Ist das Thomasphosphatmehl unentbehrlich?

In einem längeren Artikel unter obiger Ueberschrift schreibt im Mai 1898 Professor Dr. Märcker folgende recht beachtenswerthe Sätze:

„Es ist nach der Meinung des Verfassers ein Aberglaube, daß das Superphosphat für leichte Bodenarten ein ungeeignetes phosphorsäurehaltiges Düngemittel sei und das Thomasphosphatmehl in solchem Boden nicht ersetzen könne.

Hiergegen sprechen zahllose Vegetationsversuche, welche von den verschiedensten Seiten ausgeführt sind. Der Verfasser ist fest überzeugt, daß, wenn es darauf ankommt, in den Kampf gegen das Thomasphosphatmehl einzutreten, zeitweise sehr wohl auch in den leichteren Bodenarten zu Anwendung der wasserlöslichen Phosphorsäure des Superphosphats zurückgegriffen werden kann. Das Thomasphosphatmehl hat sich eine Stellung im Sandboden errungen, nicht weil es besser ist wie die wasserlösliche Phosphorsäure, sondern nur weil es ebensogut wirkte. Wo man eine bessere Wirkung mit dem Thomasphosphatmehl erreicht, ist aber auch zweifellos der Kalkgehalt des Thomasphosphatmehls maßgebend gewesen.

Inzwischen hat man nun, da die Kalkfrage in Fluß gekommen ist, einen großen Theil der leichteren Bodenarten mit der ihm zukommenden Kalkdüngung versehen, und damit fällt der Vorzug des Thomasphosphatmehls für diese Bodenarten fort und das Superphosphat wird aller Wahrscheinlichkeit nach in den an Kalk angereicherten Sandbodenarten in demselben Verhältniß besser wirken, als es im Lehmboden auch besser wirkt, als das Thomasphosphatmehl. Es liegt also kein Zwang zu seiner Anwendung vor und man kann ruhig wieder zur Anwendung der Superphosphate auch in leichten Bodenarten zurückkehren.“

Also auch nach Märckers Ansicht ist es richtig,

1) daß Superphosphat auf Lehmboden besser wirkt als Thomasmehl, und
2) daß auf gekalktem Sandboden Superphosphat das Thomasmehl an Wirksamkeit übertrifft.

Buntes.

Berlin, 24. Juli. Gestern früh um 3½ Uhr erschoß sich im Thiergarten in der Nähe der Sieges-Allee hinter den Denkmälern ein fein gekleideter Herr. Man fand bei ihm eine Karte ohne Adresse; auf ihr stand: „Ich bin der Eisenbahn-Sekretär Fricke aus Elberfeld — wenn schon — denn schon!“ Im Revolver befanden sich noch vier scharfe Patronen, die ein herbeigeholter Schutzmann sofort abfeuerte.

--- Ueber den heurigen Sommer äußert sich der Gothaer Meteorologe H. Habenicht in seinem letzten Wetterbericht wie folgt: „Bereits jetzt läßt sich der allgemeine Witterungs-Charakter dieses Sommers so weit übersehen, daß er die Bezeichnung „selten schön, heiß und trocken,“ die ihm von mehreren fachmännischen Seiten auf Grund vieljähriger Statistiken prognostiziert wurde, nicht verdient. Dagegen dürfte der von uns vermuthete Einfluß der diesjährigen großen Treibeismassen bei Island auf die Bahnen der atlantischen Minima (ablenkend nach Nord- und Mittel-Europa) für den aufmerksamen Beobachter sehr an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Diese Eismassen pflegen im August, infolge der Insolation, und der weit nach Norden reichenden Ausdehnung des warmen Golfstromes, beträchtlich zu schwinden, so daß auf eine allmähliche Besserung der Wetterlage zu hoffen ist.“

— Ein Kollege des Sommers 1898.) Schon greifen die berühmten ältesten Leute in ihr Gedächtniß zurück, um festzustellen, ob es wohl jemals schon einen so trostlosen Sommer gegeben hat, wie in diesem Jahre. Und da behält doch wieder Ben Akiba recht, daß nämlich alles schon dagewesen sei. So wird aus Linz a. Rh. geschrieben: Im Jahre 1856 fing es am 31. März an zu regnen und es regnete mit geringen Unterbrechungen durch bis Peter und Paul am 29. Juni. Die Landleute wußten die Hafersaat nicht zu bestellen und die Kartoffeln nicht zu pflanzen. Am 13. Juni, Antoniustag, fiel Schnee, der die Spitzen der Fruchthalme in den Feldern bedeckte. Diejenigen, welche hinauseilten und die Halme schüttelten, bekamen taube Aehren, diejenigen, welche das unterließen, erlitten keinen Schaden. Am 24. Juni, Johannes, spielten Schneeflocken in den Lüften. Nichts gedieh in diesem Jahre außer Viehfutter. Kartoffeln wurden im Felde beim Ausgraben mit einem Thaler der Centner bezahlt; Korn stieg gleich von 8 bis 10 Thaler, Weizen bis 14 Thaler das Malter. Von Ende Juli an hat es bis Allerheiligen nur einige Male ganz unbedeutende Regenschauer gegeben. Diesem Jahre folgte ein an Frucht, Kartoffeln und Wein reiches, das Jahr 1857, bekannt als ausgezeichnetes Weinjahr. (Möge das Jahr 1899 sich diesen Wink gesagt sein lassen!)

Redigiert unter Verantwortlichkeit des Verlegers.

Bekanntmachung.

Die außerordentliche Steigerung der Kohlen-, Koks- und Briketabfuhr aus den Kohlenbezirken der unterzeichneten Königlichen Eisenbahndirektionen, welche schon gegenwärtig die Versandziffern der Herbstmonate früherer Jahre erreicht, läßt mit Sicherheit erwarten, daß im kommenden Herbste eine Verkehrszunahme eintritt, deren Bewältigung die größten Anforderungen an den Eisenbahnbetrieb stellen wird. Es ist deshalb dringend erwünscht, daß das verkehrstreibende Publikum die Bestrebungen der Eisenbahnverwaltungen, den Verkehr in dieser Zeit anstandslos zu bewältigen, unterstützt.

Hierzu ist es vor Allem nothwendig, daß der Kohlenbedarf für den Winter, namentlich an Hausbrandkohle, möglichst frühzeitig gedeckt und, soweit irgend angängig, Vorräthe für den gesteigerten Winterbedarf in den Sommermonaten angesammelt werden, wie dies auch von Seiten der Eisenbahnverwaltung zur Entlastung des Herbstverkehrs geschieht.

Ferner ersuchen wir die Verkehrstreibenden, bei allen Bezügen in Wagenladungen auf die volle Ausnutzung des Ladegewichts der Wagen Bedacht nehmen zu wollen und sich die schleunige Be- und Entladung der Wagen angelegen sein zu lassen, damit so lange, als es im öffentlichen Interesse angängig ist, von einer allgemeinen Verkürzung der Ladefristen abgesehen werden kann.

Essen, den 1. Juli 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion,

zugleich im Namen der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Elberfeld, Köln und St. Johann-Saarbrücken.

Krieger-Verein zu Brilon.



Am Sonntag, den 31. Juli cr.

feiern wir unser diesjähriges Kriegerfest, wozu alle Freunde und Mitglieder unseres Vereins freundlichst eingeladen werden.

Für gute Musik und Bewirthung ist bestens gesorgt. **Der Vorstand.**

Programm:

Sonnabend, den 30. Juli:

Abends 1/2 8 Uhr: Zapfenstreich und Niederlegung eines Kranzes am Kriegerdenkmal.

Abends 9 Uhr: Kameradschaftlicher Abend mit Concert im Becker'schen Saale.

Sonntag, den 31. Juli:

Mittags 12 Uhr: Apell auf dem Marktplatze.

Nachmittags 1/2 4 Uhr: Antreten der Kameraden auf dem Marktplatze.

Nachmittags 4 Uhr: Marsch zur Festhalle.
„ 4 1/2 „ Conzert.
„ 6 1/2 „ Ball.

☛ Antreten der Mitglieder stets in Vereinsmützen; Orden und Ehrenzeichen sowie die Vereinsabzeichen sind anzulegen.

Eintrittspreis: **für Herren Mk. 1,50; Damen frei.**

Die Bewohner unserer Stadt werden höflichst gebeten, die Häuser in den Strassen, durch welche sich der Festzug bewegt, zu beflaggen.

Magen- und Darmkatarrh.

Durch Ihre briefliche Behandlung bin ich nun Gott sei Dank von meinem chronischen Leiden (**Darm- und Magenkatarrh, Verstopfung, Magenbeschwerde, Blähungen, Kopfschmerzen** und **Müdigkeit**), gänzlich befreit, und verpflichte ich mich gerne, meinen Dank öffentlich zu bezeugen. Sollte mich später irgend ein Leiden heimsuchen, so werde ich mich wieder an Sie wenden. Ostettringen b/Türkheim i/Bayern, den 8. März 1898. Ludwig Böck, Oekonomie-Baumeister. ☛ Die Echtheit der Unterschrift des Ludwig Böck bestätigt: Ettringen, den 9. März 1898. Müller, Bürgermeister. ☛ Adresse: **„Privatpoliklinik, Kirchstraße 405, Glarus"** (Schweiz.)

[redacted]

Landwirthschaftliches Fest zu Brilon 1898.

Der hiesige landwirthschaftliche Lokal-Verein wird in diesem Jahre am **1. August** in der geräumigen **Schützenhalle** und auf dem sehr schön gelegenen Platze vor derselben sein Fest begehen, welches allen Freunden der Landwirthschaft manches Anziehende bieten dürfte. Für die Feier gilt folgende

Tages-Ordnung:

Morgens 9 Uhr: Eröffnung mit Thierschau und Auswahl des zu prämiirenden, sowie Ankauf des zu Gewinnen bestimmten Viehes.

Darauf gegen 11 Uhr: Bekränzung und Vorführung der prämiirten Thiere u. Vertheilung der Prämien.

Sodann bis 2 Uhr: Verloosung mit sofortiger Verkündigung der Gewinn-Resultate.

Nachmittags:

☛ **BALL.** ☚

Brilon, im Juli 1898.

Der Vorstand
des landwirthschaftl. Vereins für Brilon u. das Amt Thülen.

Ansichts-Postkarten von Brilon,

farbig, in vorzüglicher Ausführung

per Stück 10 Pfg.

Zu haben bei **M. Friedländer, Brilon.**

Zum 1. Octbr. d. J. wird für einen kleinen Haushalt in einer Stadt des Kreises Büren **ein tüchtiges**

Dienstmädchen

für Hausarbeit gesucht. Alter 18 bis 20 Jahr. Gute Zeugnisse erwünscht. Dem Vermittler werden eventl. bis **10 M.** vergütet. Angebote mit Lohnansprüchen beliebe man unter R 200 an die Exped. d. Anz. zu senden.

Tüchtige kräftige Arbeiter

gegen ein Tagesverdienst bis zu 4 Mark und darüber für sofort gesucht.

Kokerei Gustav Schulz, Hofstede-Riemke bei Bochum i. W.

Auf sofort oder Herbst ein

Bäcker-Lehrling

gesucht; im letzten Lehrjahr 100 Mk. Lohn.

Peter Rafflenbeul
Bäckermeister
Nuttlar.

Central Annoncen-Expedition
G.L.DAUBE&Co
Annoncen-Annahme
für alle Zeitungen u. Zeitschriften der Welt
Gegründet 1864.

Zeitungscataloge, Kostenvoranschläge gratis und franko. **Billigste Preisnotirung.** Größere Insertionsaufträge zu den niedrigsten Pauschalpreisen

M. Friedländer's Buchdruckerei Brilon.